

Statuten

des

**Bienezüchtervereins
Oberdiessbach
und Umgebung**

I. Name und Zweck

Name	<p>Art. 1 Unter dem Namen „Bienenzüchterverein Oberdiessbach und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Bienenzüchterverein Oberdiessbach und Umgebung bezweckt die Förderung der Bienenzucht und die Wahrnehmung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenzüchter im Vereinsgebiet. Dies wird erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Veranstaltung von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen, Beratungen und praktischen Übungenb) Förderung und Beratung des Zuchtwesensc) Bildung von Zuchtgruppend) Betrieb des Lehrbienenstandese) Durchführung von Honigkontrollenf) Erhaltung und Vermehrung von Bienenweideng) Mithilfe bei der Bekämpfung von Bienenkrankheitenh) Information der Öffentlichkeiti) Exkursionen und andere gesellige Anlässej) Spezielle Aufgaben im Interesse der Bienenzucht
Gebiet	<p>Art. 3 Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinden Aeschlen, Bleiken, Brenzikofen, Buchholterberg, Herbligen, Linden und Oberdiessbach. Auf die Mitgliedschaft hat diese Abgrenzung weiter keinen Einfluss.</p>

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft bei Verbänden	<p>Art. 4 Der Bienenzüchterverein Oberdiessbach und Umgebung ist Mitglied des Vereins deutschschweizer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) und des Kantonalverbandes (VBBV). Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein kann weiteren interessentenverwandten Verbänden beitreten.</p>
Mitgliedschaft im Verein	<p>Art. 5 Der Verein besteht aus Jung-, Aktiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern. Jungmitglieder sind Vereinsangehörige bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich für den Verein oder die Bienenzucht besonders ausgezeichnet haben. Nach 30 Mitgliedschaftsjahren in Sektionen des VDRB wird das Veteranenabzeichen abgegeben.</p>
Rechte	<p>Art. 6 Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins- Antragsrecht an Vorstand und Hauptversammlung (HV) exkl. Jung- und Gönnermitglieder- Stimm- und Wahlrecht (exkl. Jung- und Gönnermitglieder)- Recht auf Beratung
Pflichten	<p>Art. 7 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Statuten und den Beschlüssen der HV Folge zu leisten- an den Vereinsnähen nach Möglichkeit teilzunehmen

- die festgesetzten Beiträge zu entrichten (Ehepaare bezahlen einen Jahresbeitrag gemeinsam)
- die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
- die Bienenzeitung zu abonnieren
- die bienennachbarlichen Beziehungen zu pflegen und die Arbeiten an den Völkern nach Möglichkeit zu koordinieren

Jung- und Ehrenmitgliedern ist der Jahresbeitrag erlassen

Art. 8

Eintritt Mitglied kann jeder Imker und Bienenfreund werden, der sich beim Vorstand anmeldet. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer ordentlichen Haupt- oder ausserordentlichen Vereinsversammlung.
(Hinweis: mit der männlichen Bezeichnung sind auch Frauen miteinbezogen)

Art. 9

Austritt Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird an der folgenden HV bekannt gegeben.
Auf Verlangen wird austretenden Mitgliedern eine Bestätigung über die Dauer der Vereinsmitgliedschaft ausgestellt.

Art. 10

Ausschluss Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die HV auf Antrag des Vorstandes. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vereinsvermögen. Das betreffende Mitglied ist mindestens 2 Monate vor der HV über diese Absicht schriftlich zu informieren.

III. Organisation

Art. 11

Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (HV) inkl. Ausserordentliche Vereinsversammlungen
- der Vorstand
- die Revision

Art. 12

Vereinsjahr Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

a) Hauptversammlung

Art. 13

Hauptversammlung Die HV findet im ersten Quartal statt. Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Einladung zu einer Versammlung samt Traktandenliste hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Der HV obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Bestätigung der Ein- und Austritte

- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Kenntnisnahme von Mitteilungen
- Festsetzung von Entschädigungen
- Auflösung des Vereins

Art.14

Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 10Tage vor einer ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Traktandenliste einzuladen.

Art. 15

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, in den folgenden Wahlgängen entscheidet die Stimmenzahl.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt mit.

Art. 16

Anträge an die Hauptversammlung

Anträge an die HV stellt der Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zu Handen der HV ebenfalls solche zu unterbreiten. Diese sind mindestens sechs Wochen vor der HV beim Präsidenten einzureichen.

b) Vorstand

Art. 17

Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit sollten die verschiedenen Regionen des Vereinsgebietes vertreten sein. Der Vorstand wird für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Rücktritte müssen bis 31. Oktober des Vorjahres eingereicht werden.

Mindestens eine Vertretung der Berater/Bildung und Honigkontrolleure gehören von Amtes wegen dem Vorstand an. Der zuständige Bieneninspektor ist nach Möglichkeit ebenfalls Vorstandsmitglied.

Der Präsident wird von der HV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens der Vizepräsident, Sekretär und Kassier zu bestimmen sind.

Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten HV für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Art. 18

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben an Kommissionen oder Personen ausserhalb seines Gremiums delegieren.

Insbesondere werden folgende Obliegenheiten zugewiesen:

- a) Organisation und Durchführung der Geschäfte der Mitgliederversammlungen
- b) Aufstellen und Durchführen eines Jahresprogramms entsprechend den in Art. 2 festgelegten Zielen

- c) Organisieren von Kursen und Vorträgen sowie Vollzug der ihm von den Mitgliederversammlungen zugewiesenen Geschäfte
- d) Oberaufsicht über den Lehrbienenstand und Bestimmen der Betreuung
- e) Vertretung des Vereins nach aussen

Einberufung	<p>Art. 19 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Seine Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>
Finanzkompetenz	<p>Art. 20 Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt 20% des Totals der Mitgliederbeiträge des Vorjahres. Er ist auch zuständig für die Festsetzung von Entschädigungen der Kaderleute. Sie dürfen die vom VDRB festgelegten Ansätze nicht unterschreiten.</p>
Zeichnungsberechtigt	<p>Art. 21 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit dem Sekretär. Für das Rechnungswesen zeichnet der Kassier allein.</p>
Präsident	<p>Art. 22 Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein gegen aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er erstattet der HV einen schriftlichen Jahresbericht. Er sorgt dafür, dass die Rechten und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden.</p>
Vizepräsident	<p>Art. 23 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktion.</p>
Sekretär	<p>Art. 24 Der Sekretär besorgt die Vereinskorrespondenz und führt Protokoll über die HV und Vorstandssitzungen.</p>
Kassier	<p>Art. 25 Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich eine detaillierte Rechnung und ein Budget zuhanden der HV vor. Er hat ferner über die dem Verein gehörenden Gerätschaften ein genaues Inventar zu führen.</p>
Kaderleute	<p>Art. 26 Berater, Kursleiter, Honigkontrolleure und Ernteberichterstatter arbeiten nach Vorschriften des VDRB und den Weisungen des Vorstandes. Die Berater stehen den einzelnen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung.</p>
Honorierung	<p>Art. 27 Die Arbeiten der Vorstandsmitglieder werden gemäss Beschluss der HV entschädigt. Honorare, Taggelder und Reisespesen werden vom Vorstand festgelegt und jeweils mit dem Budget genehmigt.</p>
c) Revisoren	
Wahl	<p>Art. 28 Die zwei Revisoren werden durch die HV für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p>
	<p>Art. 29</p>

Aufgabe Sie nehmen eine sorgfältige Prüfung der Kasse und der Buchführung vor und erstatten zuhanden der HV schriftlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzen

Mittelbeschaffung Art.30
Die finanziellen Mittel des Vereins sind:
- ein jährlicher Mitgliederbeitrag
- das Vermögen und seine Zinserträge
- Gönnerbeiträge
- Subventionen von Bund, Kanton und VDRB
- Honigverkauf von den vereinseigenen Bienenvölkern
- Weiter Einnahmen

Ausgaben Art.31
Die Ausgaben umfassen:
- budgetierte Ausgaben
- von der HV beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben
- vom Vorstand gemäss Art. 20 beschlossene Ausgaben

Haftung Art.32
Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Versicherungen Art. 33
Die vereinseigenen Bienenhäuser und Völker werden vom Verein versichert

V. Schlussbestimmungen

Statuten-änderungen Art. 34
Die Statuten können auf Antrag jederzeit geändert werden.

Auflösung Art. 35
Die Auflösung des Vereins kann nur durch die HV mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vermögen Art. 36
Bei einer Vereinsauflösung geht das gesamte Vereinsvermögen an den VDRB. Dieser hat es während 25 Jahren zu verwalten. Werden in dieser Zeitspanne ein oder mehrere Bienenzüchtervereine im heutigen Vereinsgebiet und dem gleichen Zielgegründet, so ist das Vermögen ganz oder anteilmässig zu übergeben. Ansonsten geht das gesamte Vermögen an den VDRB über.

Gültigkeit Art. 37
Die vorliegenden Statuten sind an der HV vom 7. März 1997 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 27. März 1955 und treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Sekretär